Vorsorgen

# Vorsorgeauftrag

*Wer infolge eines Unfalls, einer plötzlichen schweren Erkrankung oder aufgrund von Altersschwäche urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie sich absichern und bestimmen, durch wen Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit betreut werden wollen und wer Ihre Vertretung im Rechtsverkehr sowie die Vermögens- oder Personensorge übernehmen soll. Sogar die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) unterstützt die Errichtung von Vorsorgeaufträgen, da die Behörde nur bei der Validierung (Prüfung und Genehmigung) involviert wird. Sollte aber kein Vorsorgeauftrag vorhanden sein, wird die KESB früher oder später behördliche Massnahmen treffen müssen.*

## Inhalt

### Personensorge

Die Personensorge in einem Vorsorgeauftrag umfasst die persönliche Fürsorge und Entscheidungen in allen persönlichen Angelegenheiten. Dazu gehören beispielsweise die medizinische Behandlung, die Bestimmung des Aufenthaltsortes, die Pflege sozialer Kontakte sowie Entscheidungen über eine Heimplatzierung. Es ist wichtig, einen Vorsorgeauftrag zu erteilen, um sicherzustellen, dass im Bedarfsfall eine von Ihnen bestimmte Person Ihre Angelegenheiten wahrnehmen kann, sollten Sie nicht mehr in der Lage dazu sein. Weiter können Sie mit der Personensorge auch die Kompetenzen der beauftragten Person im Falle eines Beizugs von Hilfspersonen wie Ärzten, Pflegediensten und Fachpersonen regeln.

Zusätzlich zur Personensorge ist auch eine Patientenverfügung ein bedeutendes Dokument zur Vorsorge.

### Rechtsverkehr

- Für Ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten können Sie eine Vertretungsperson bestimmen. Sie betrauen diese natürliche oder juristische Person damit, Sie gegenüber Behörden, Banken, Geschäftspartnern etc. zu vertreten.
- Dies betrifft den alltäglichen Umgang mit Ihrem Vermögen und Ihren Finanzen. Besondere Angelegenheiten, wie zum Beispiel der Verkauf eines Hauses, sind nicht enthalten, ausser wenn sie explizit im Vorsorgeauftrag erwähnt werden.

### Vermögenssorge

Die mit der Vermögenssorge beauftragte Person verwaltet das gesamte Vermögen, ist für die Steuererklärungen verantwortlich und vertritt die auftraggebende Person in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Es ist ratsam, der beauftragten Person im Vorsorgeauftrag klare Anweisungen zur Vermögensverwaltung zu geben. Die Anlageverordnung des Bundesrats ist bei Vorhandensein eines Vorsorgeauftrags nicht anwendbar.

## Formvorschriften

- Der Vorsorgeauftrag unterliegt zu Ihrem Schutz strengen Formvorschriften: Er muss entweder von der auftraggebenden Person selbst vollständig eigenhändig errichtet, datiert und unterzeichnet oder von einer Urkundsperson öffentlich beurkundet werden. Sind diese gesetzlichen Formvorschriften nicht erfüllt, ist der Vorsorgeauftrag nicht gültig.
- Es ist möglich, das Vorhandensein des Vorsorgeauftrags und den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen.

## Einsetzen von beauftragten Personen

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine natürliche oder juristische Person beauftragt werden, vorausgesetzt, sie ist voll handlungsfähig. Es ist wichtig, die beauftragte Person eindeutig zu benennen, einschliesslich der Angabe der Personalien. Für die Personen- und die Vermögenssorge können unterschiedliche Personen bestimmt werden. Es empfiehlt sich zudem, Ersatzpersonen zu ernennen, welche beauftragt werden, falls die primär beauftragte Person den Auftrag – aus welchen Gründen auch immer – nicht ausführen kann.

## Ehepaare und eingetragene Partnerschaften

### Vertretungsrecht

Auch wenn kein Vorsorgeauftrag besteht, wird verheirateten Personen ein gesetzliches Vertretungsrecht für alltägliche Handlungen eingeräumt. Voraussetzung dafür ist, dass beide Personen im gleichen Haushalt leben oder sich regelmässig und persönlich Beistand leisten. Die Vertretung ist insbesondere für folgende Handlungen vorgesehen:

- Vornahme von Rechtshandlungen zur Deckung der Unterhaltskosten
- ordentliche Verwaltung des Einkommens und der Vermögenswerte
- Befugnis zur Öffnung der Post

### Rechtshandlungen

Da aussergewöhnliche Rechtshandlungen (wie beispielsweise Liegenschaftsverkauf oder Börsengeschäfte) nicht unter das gesetzliche Vertretungsrecht der Ehepaare fallen, muss die Zustimmung der KESB eingeholt werden. Um dies auszuschliessen, ist es auch für Ehepaare ratsam, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Zusätzlich ist es sinnvoll, eine Ersatzperson zu bestimmen, falls sich die beauftragte Person der Vertretungsaufgaben aufgrund von Urteilsunfähigkeit, Vorversterben oder anderen Gründen nicht annehmen kann.

## Handlungsbedarf

Insbesondere in folgenden Lebenssituationen oder bei folgenden Absichten empfiehlt sich der Abschluss eines Vorsorgeauftrages:

- verheiratete Personen die die Vertretung durch den Partner oder die Partnerin umfassend sicherstellen möchten
- verheiratete Personen die eine Ersatzlösung treffen möchten für den Fall, dass beide Personen nicht mehr urteilsfähig sind
- verheiratete Personen die ausdrücklich nicht den Partner oder die Partnerin mit der Interessenwahrung beauftragen möchten
- Personen, die ausdrücklich nur einen bestimmten Nachkommen mit der Interessenwahrung beauftragen möchten
- Personen, die in einem Konkubinat leben und ihre Interessen durch den Partner oder die Partnerin gewahrt sehen möchten
- alleinstehende Personen, die eine bestimmte, nahestehende Person mit der Interessenwahrung betrauen möchten

## Starten Sie gleich mit dem digitalen Konfigurator

Unser kostenloser digitaler Konfigurator führt Sie Schritt für Schritt durch die wichtigsten Fragen. So können Sie direkt online eine Vorlage für Ihren persönlichen Vorsorgeauftrag erstellen. Einfach, sicher und in Ihrem Tempo.

**vorsorgeauftrag.bekb.ch**

## Wir stehen Ihnen gerne zur Seite

Für alle Ihre Fragen stehen Ihnen unsere Finanzcoaches zur Verfügung, sie nehmen sich gerne Zeit für ein persönliches Gespräch. Vereinbaren Sie online einen Termin unter **bekb.ch/termin**

**Rechtlicher Hinweis**
Die in diesem Merkblatt bereitgestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Sie ersetzen keine professionelle Beratung.